



Wahlausschuss am 15.09.2015		öffentlich		
Nr. 1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/422/2015		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 24.08.2015		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Wahlausschuss	15.09.2015		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Stadt Lüdinghausen am 13.09.2015

I. Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss stellt das vom Wahlleiter vorgelegte Ergebnis der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der Stadt Lüdinghausen vom 13.09.2015 fest.

II. Rechtsgrundlage:

§34 KWahlG, § 46b KWahlG

III. Sachverhalt:

Die Feststellung des Wahlergebnisses trifft, nach Prüfung der Wahlunterschriften und Zusammenstellung der Einzelergebnisse durch den Wahlleiter, der gewählte Wahlausschuss (§ 34 KWahlG).

Hierzu werden gemäß § 61 Abs. 3 KWahlO in Verbindung mit § 75d KWahlO für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters zunächst festgestellt:

- die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG),
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
- die auf die Bewerber jeweils entfallenen Stimmen sowie der daraus resultierende gewählte Bewerber
- ggf. das Erfordernis einer Stichwahl

Der Wahlausschuss ist berechtigt

- a) rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen,
- b) Bedenken zu vermerken, in welchen Fällen seines Erachtens die Wahlvorstände unrichtige Entscheidungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen getroffen haben. Er ist aber nicht berechtigt, die Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen oder gar, auch nicht bei denkbar knappen Ergebnissen, die Neuauszählung von Stimmenergebnissen zu veranlassen oder anzuordnen. Eine Entscheidung hierüber kann nur im Wahlprüfungsverfahren getroffen werden.
- c) festzustellen, ob sich bei der Wahl Unregelmäßigkeiten ergeben haben. Diese Feststellungen können für das spätere Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein. Dagegen kann sich der Wahlausschuss nicht selbst mit der Gültigkeit der Wahl als solcher befassen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr dem von der neuen Vertretung hierfür besonders zu bestellenden Wahlprüfungsausschuss.

Das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bildet die verbindliche Grundlage für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses und für die Benachrichtigung des / der gewählten Bewerbers / Bewerberin der durch den Gemeindegewahlleiter.

Die Monatsfrist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§39 I KWahlG) beginnt am Tag der Bekanntmachung.

Die Ergebnisse werden in der Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.